



# KLIENTEN-INFO

## Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

**Nr. 10 / Oktober 2012**  
**19. Jahrgang, Folge 235**

Korruptionsstrafrechtsänderungsge-  
setz 2012 mit Wirkung ab 1.1.2013

Betriebliche Altersvorsorge im  
Lichte der Pensionsreform zum  
1.1.2013

Scheindienstverhältnis versus  
Formalversicherung

[www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at)



# Inhalt

## Seite

|   |                                                                       |
|---|-----------------------------------------------------------------------|
| 2 | Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 mit Wirkung ab 1.1.2013    |
| 3 | Kassenrichtlinie (KLR) 2012                                           |
| 4 | Betriebliche Altersvorsorge im Lichte der Pensionsreform zum 1.1.2013 |
| 5 | Scheindienstverhältnis versus Formalversicherung                      |

|   |                                                  |
|---|--------------------------------------------------|
| 6 | Neue Maßnahmen gegen „Bescheide“ seit 01.01.2011 |
| 7 | Anspruchszinsen ab 1. Oktober 2012               |
| 7 | Anfragen zur UID-Nummer                          |
| 7 | Vorschau auf die nächste Ausgabe                 |

## Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 mit Wirkung ab 1.1.2013

BGBl I 61 /2012 KorrStrÄG 2012

Die Änderungen umfassen eine Erweiterung des Amtsträgerbegriffes, der inländischen Gerichtsbarkeit, eine Definition der Vorteilsannahme und die Wiedereinführung der Strafbarkeit des „Anfütterns“, sowie die Ausdehnung auf den Privatrechtssektor.

### Amtsträger

#### ■ Abgeordnete

Nun ist eine bedeutende Lücke geschlossen worden, indem die bisher kritisierte Sonderstellung für inländische Abgeordnete abgeschafft wurde und auch bei Ihnen die aktive und passive Bestechung in vollem Umfang strafbar ist.

#### ■ Rechtsträger öffentlichen Rechts sind

Organe und Dienstnehmer, die Aufgaben der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung im Bund, Land, in der Gemeinde, bei Sozialversicherungsträgern, in einem anderen Staat oder bei internationalen Organisationen wahrnehmen. Neu hinzu kommt die Wahrnehmung für alle anderen *Personen des öffentlichen Rechts* (z. B. Kammern und Universitäten). Ohne Bedeutung ist, ob Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung vorliegt. Ausgenommen sind Kirchen und Religionsgesellschaften.

#### ■ Organe öffentlicher Unternehmen

Umfasst sind Organe und Dienstnehmer, die in einem Unternehmen tätig sind, an dem eine oder mehrere in- oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50% beteiligt sind bzw. deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, einer gleichartigen Einrichtung der Länder oder vergleichbaren ausländischen oder internationalen Kontroll-einrichtung unterliegen. Beispiele: ASFINAG, ORF, ÖBB, Österreichische POST AG, Wiener Linien GmbH, Wien Energie Gasnetz GmbH, Flughafen Wien, bestimmte Krankenanstalten, verstaatlichte Banken etc.

### Inländische Gerichtsbarkeit wird ausgeweitet

Unabhängig von den Strafgesetzen im Tatort sind alle strafbaren Handlungen der §§ 302 bis 309 StGB in Österreich strafbar. Damit sind alle auch im Ausland begangenen Handlungen von Österreichern betroffen inklusive jene zur Bekämpfung der Korruption im privaten Sektor, für welche das Privatanklageerfordernis abgeschafft worden ist und somit der Staatsanwalt von sich aus das Verfahren einleiten kann.

### ■ Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und Korruption

#### – Bestechlichkeit § 304 StGB

Diese Bestimmungen bleiben unverändert.

#### – Vorteilsannahme § 305 ff StGB (geändert)

Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder **ungebührlichen Vorteil** annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

**Keine ungebührlichen Vorteile** sind:

1. Deren Annahme gesetzlich erlaubt ist oder im Rahmen von Veranstaltungen gewährt wird, an deren Annahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (Repräsentationsverpflichtung).
2. Für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt und
3. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes, es sei denn, die Tat wird gewerbsmäßig (bei wiederkehrender Begegnung) begangen.

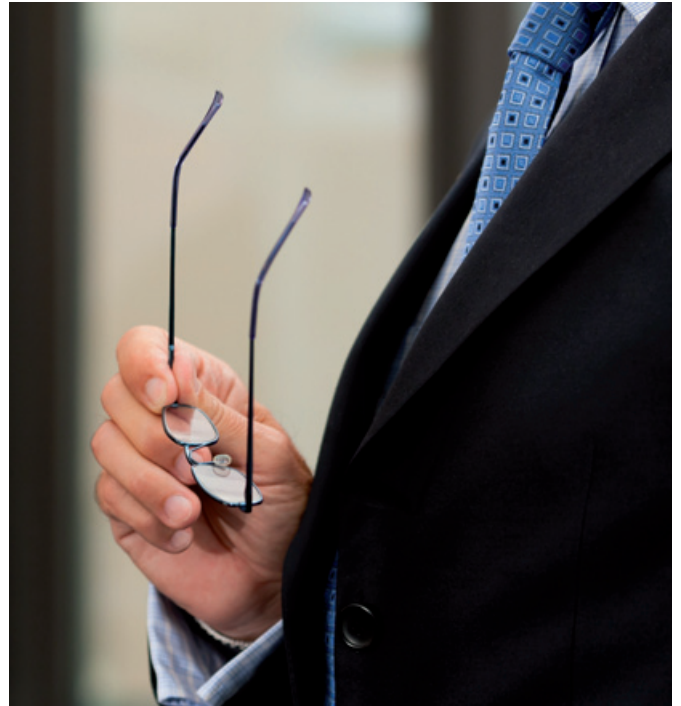
#### – Korruption

##### **Vorteilsannahme bzw. -zuwendung zur „Beeinflussung“**

Strafbar ist, wenn ein Amtsträger mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit **beeinflussen** zu lassen,

für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder ungebührlichen Vorteil **annimmt** oder sich **versprechen** lässt. Damit wird die Strafbarkeit des sog. „Anfütterns“ wieder eingeführt. Wesentliches Kriterium ist eine Beeinflussung der Amtstätigkeit. Ein geringfügiger Vorteil (ca. € 100) ist nicht zu bestrafen, außer die Tat wird gewerbsmäßig begangen. Ein direkter Zusammenhang mit einem bestimmten Amtsgeschäft ist nicht erforderlich. Darunter ist wohl auch die verpönte sog. „Klimapflege“ zu subsumieren. Ferner wird es auf das Verhältnis von **Vorteilsgeber** und Amtsträger ankommen (ob z. B. ein rein privater/freundschaftlicher Verkehr vorliegt). Für den Vorteilsgeber besteht der Straftatbestand „Vorteilszuwendung zur Beeinflussung“ mit ähnlichen Sanktionen (Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, maximal 5 Jahre bei höheren Beträgen).

Die Bekämpfung der Korruption wird auch auf Bedienstete oder Beauftragte in der Privatwirtschaft ausgedehnt und das Privatanlageprinzip abgeschafft (§ 20a Z 5 StPO), wobei vergleichbare Strafraum gelten und keine Ausnahmen für geringfügige Vorteile bestehen. Weiters wurde die Bestimmung über die tätige Reue abgeschafft.



## Kassenrichtlinie (KRL) 2012

BMF- 010102/0007-IV/2/2011 v. 28.12.2011

Sie enthält Informationen über **Registrierkassen** und **Kassensysteme**, in Anpassung an die gesetzlichen Änderungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Insbesondere werden die verschiedenen Arten derselben und die **Kriterien** für deren **Ordnungsmäßigkeit** näher dargestellt. Die der Richtlinie zugrunde liegenden Rechtsvorschriften sind im Wesentlichen keine Neuerungen, sie werden nur aufgrund der laufenden technischen Entwicklung näher präzisiert. Die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung sollen – in zumutbarer Zeit – so bald als möglich, jedenfalls aber bis Ende 2012 geschaffen werden. Dadurch soll die Steuerhinterziehung insbesondere in den Hochrisikobranchen (Gastronomie, Hotellerie und Beförderungswesen/ Taxi etc.) verhindert werden.

### ■ Rechtliche Grundlagen

In 13 Punkten wird zur **Ordnungsmäßigkeit** gem. §§ 131,132 BAO und 11 UStG Stellung genommen. Beispiele: Geschäftsvorfälle müssen sich hinsichtlich Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Datenträger dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist (elektronisches Radierverbot). Summenbildungen sollen nachvollziehbar sein. Die urschriftgetreue Wiedergabe ist erforderlich etc. Gravierende formelle Mängel (z.B. fehlende Nummerierung) oder eine Vielzahl geringer formeller Mängel können die Richtigkeit der Aufzeichnungen in Zweifel ziehen und zur Schätzung nach § 184 BAO führen. Die Ordnungsmäßigkeitsvermutung kann durch freiwillige

Maßnahmen erhöht werden (z.B. freiwillige Belegerteilung mit Ausfolgung an jeden Kunden, Nummerierung der Geschäftsvorfälle, aktuelle Kassensturzfähigkeit etc.).

### ■ Kassentypen

- Typ 1 – mechanisch/numerisch druckende Registrierkassen.
- Typ 2 – einfache, konventionelle elektronische Registrierkassen (4 Subtypen).
- Typ 3 – PC-Kassen mit Betriebssystem und Datenspeicherung.
- Typ 4 – Sonstige Einrichtungen (Kassenwaagen, Taxameter und Fakturierungsprogramme).

### ■ Dokumentation

Je nach Kassentyp werden die Anforderungen an die Dokumentationsgrundlagen für die **Ausdrucke** und **Daten** beschrieben:

Als **Ausdrucke** werden die Tagesabschlüsse- bzw. Tagesendsummenbons und die GT-Speicherstände (bei Kassentyp 2) sowie Journalstreifen (bei Kassentyp 1) genannt. Der GT-Speicherstand (GTS = **Grand- Total-Speicherstand** oder **Nummerator**) ist ein Gesamtsummenspeicher, der bei Tagesabschluss die seit der Inbetriebnahme bzw. letzten Rücksetzung erzielten Erlöse anzeigt.

Unter **Daten** werden das elektronische Journal (bei Kassentyp 2) und das Datenerfassungsprotokoll (bei Kassentyp 3) genannt.



Die **Aufbewahrungspflichten** erstrecken sich auf: Verfahrensdokumentation (z. B. Bedienungsanleitung), falls unzureichend dokumentiert, sollte sie ehestens mit Unterstützung des Herstellers nachgeholt werden. Ausdrucke über Korrekturbuchungen und Berichte (z. B. Tischberichte in der Gastronomie, über Warengruppen, Finanzarten, Artikel und Aufteilung nach USt-Sätzen) Rechnungsdurchschriften und sonstige Unterlagen von abgabenrechtlicher Bedeutung.

#### ■ Datensicherung und Datenvorlage

Ist die Datensicherung innerhalb der Registrierkasse nicht möglich, hat die unveränderbare Speicherung auf einem externen Datenträger zu erfolgen. Es ist sicher zu stellen, dass die archivierten Daten die gleiche Auswertung wie jene im laufenden Kassensystem ermöglichen. Hinsichtlich der Datenvorlage wird auf die einschlägigen Bestimmungen bestehender Vorschriften verwiesen (Barbewegungs-VO, BGBl II 441/2006 und Durchführungserlass hierzu, BMF-010102/0004-IV/2/2006 sowie für die Erlasse zur Verfügungstellung von Datenträgern BMF- 010102/0002-IV/2/2009 und 022251/3-IV/2/00).

## Betriebliche Altersvorsorge im Lichte der Pensionsreform ab 1.1.2013

### BGBl I 54/2012 Änderungen im Pensionskassen-, Betriebspensions- und Versicherungsaufsichtsgesetz

#### Gesetzliche Grundlagen

##### ■ Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Am **31.12.2012** läuft gem. § 47 Abs. 5 BMVG die Frist für den **Vollübertritt** ins **neue Abfertigungssystem** aus und damit die Möglichkeit für Unternehmer in ihren Betrieben ein einheitliches Abfertigungssystem zu schaffen. Nach statistischer Auswertung hat sich der seit 2003 bestehende Wechsel vom alten ins neue Abfertigungssystem auf die Fluktuation durch Selbstkündigung seitens der Arbeitnehmer entgegen den ursprünglichen Befürchtungen nur im Ausmaß von 12% aller Arbeitnehmer ausgewirkt.

##### ■ Pensionskassengesetz

- Wahl zwischen unterschiedlichen Veranlagungsrisiken von konservativ bis dynamisch je nach Lebensphase.
- Schaffung einer Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG), wodurch die gewährte Pension nicht unter den Wert zu diesem Zeitpunkt sinken kann.
- Verbesserung der Informationsrechte durch Vertretung im Aufsichtsrat der Pensionskasse.
- Wechselmöglichkeiten zwischen Pensionskasse und betrieblicher Kollektivversicherung.

##### ■ Betriebspensionsgesetz

- Ermöglichung von variablen Beiträgen bis 10% der Lohnsumme.
- Bei reduziertem Entgeltanspruch sollen die Beiträge in unverminderter Höhe fortgezahlt oder die Beitragsleistung des Arbeitgebers übernommen werden können.
- Bei einem Berufswechsel soll die Durchlässigkeit für die betriebliche Altersvorsorge ausgeweitet werden.

##### ■ Versicherungsaufsichtsgesetz

Normierung der Informationspflichten bei einem Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung für die Begünstigten.

#### Praktische Auswirkungen

**Ab 1.1.2013** kann man sich auf Basis einer kollektivvertraglichen Vereinbarung ab dem 55. Lebensjahr für eine Garantievariante (VRG) durch einen individuellen Wechsel in eine betriebliche Kollektivversicherung im aufrechten Dienstverhältnis bis zum Pensionsantritt entscheiden. Diese bietet neben den steuerlichen Vorteilen von Pensionskassen zusätzliche Vorteile der klassischen Lebensversicherung mit einer Garantieverzinsung (derzeit 2 %, bei bestimmten Versicherungsinstituten auch höher). Unter einen bestimmten Betrag kann die Pension nicht sinken. Sie bietet demnach eine verlässliche Pension, die von Schwankungen des Kapitalmarktes kaum beeinflusst wird.





## Scheindienstverhältnis versus Formalversicherung

Die weit verbreitete Auffassung, die bloße Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse und die Leistung der Versicherungsbeiträge zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, garantiere die sozialversicherungsrechtliche Absicherung, ist irreführend. Es kommt vielmehr darauf an, dass sämtliche Kriterien für ein Dienstverhältnis erfüllt sein müssen. Die häufigsten Fälle liegen im Bestreben, den Ehepartner, Lebensgefährten oder sonstige nahe Angehörige sozialversicherungsmäßig abzusichern. Das ist aber nur dann möglich, wenn folgende **Merkmale eines**

### ■ Dienstverhältnisses vorliegen:

Das ist nur dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet und in der Betätigung seines geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht, im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers eingegliedert dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist, wobei eine auf Zeit abgestellte Arbeitsverpflichtung besteht. Bei nahen Angehörigen kommt hinzu, dass diese Verpflichtungen nach außen eindeutig zum Ausdruck kommen und dem sogenannten Fremdvergleich entsprechen müssen. Der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages, der alle wesentlichen Merkmale enthält, ist daher in diesen Fällen dringend zu empfehlen. Zur formellen Gestaltung kommt aber noch die materielle Erfüllung hinzu. Neben dem vertraglichen Inhalt prüft die Krankenkasse vor allem den Umstand, ob der Vertrag auch tatsächlich „gelebt“ wird. Fehlen die wesentlichen Merkmale und erfolgt die Anmeldung

in dem Bewusstsein, dass **kein echtes Dienstverhältnis** besteht, handelt es sich um ein **nichtiges**

### ■ Scheindienstverhältnis, welches folgende **fatale Rechtsfolgen** hat:

1. Die geleisteten Beiträge stellen verlorenen Aufwand dar.
2. Es kommt zu keiner Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.
3. Die Beiträge sind steuerlich nicht abzugsfähig. Sind mehrere Jahre betroffen, können beträchtliche Steuernachzahlungen anfallen und wird Vorsatz nachgewiesen, kann es zu einer Finanzstrafe kommen.

**Schlussfolgerung:** Fehlt die gesetzlich erforderliche **Leistung** des Versicherten (ein echtes Dienstverhältnis), kommt es zu **keiner Pflichtversicherung**. Die bloße Zahlung der im Verhältnis zu einer Prämienzahlung an eine private Versicherung relativ niedrigeren ASVG- Beiträge, noch dazu in voller Höhe steuermindernd (als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten), während private Versicherungsbeiträge nur im gesetzlich beschränktem Ausmaß als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, rechtfertigen nicht die Leistungen aus der staatlichen Pflichtversicherung. Andere Rechtsfolgen hat dagegen eine

### ■ **Formalversicherung**, die gem. § 21 ASVG dann vor liegt, wenn Personen, die die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung nicht erfüllen, **irrtümlich angemeldet** wurden

und die **Versicherung** für den vermeintlich Pflichtversicherten **drei Monate ununterbrochen die Beiträge angenommen** hat. Sie hat die gleichen Rechtswirkungen wie die Pflichtversicherung. Stellt sich aber später heraus, dass die materiellen Voraussetzungen für eine Versicherung nicht gegeben waren, endet die Formalversicherung mit dem Tag der Zustellung des Bescheides des Versicherungsträgers. Wird aber bekannt, dass die **Anmeldung im vollen Bewusstsein des Fehlens der Voraussetzungen** für ein echtes **Dienstverhältnis** erfolgte (z. B. vorsätzlich den Tatsachen widersprechende Angaben in der Anmeldung), dann handelt es sich ab Beginn um ein **nichtiges Scheindienstverhältnis**, mit den oben genannten Rechtsfolgen.

**Beispiele** für vom **VwGH nicht anerkannte Dienstverhältnisse**:

- Beschäftigung nach Bedarf, wenn keine Vereinbarung über Beginn und Ende der Dienstzeit besteht, weil in diesem Fall nicht ersichtlich ist, auf welche Weise die vereinbarten 20 Wochenstunden erbracht werden.
- Bereitschaftsdienst der Ehegattin eines Apothekers mit der Behauptung, die Gattin arbeite rund um die Uhr und verfüge über keinerlei Freizeit. Damit handelt es sich um eine in der Praxis undurchführbare Tätigkeit, die mangels klarer Vereinbarung dem Fremdvergleich widerspricht.

## Neue Maßnahmen gegen „Bescheide“ seit 1.9.2011

Folgende **Neuerungen** im Verfahrensrecht sollen der **Rechtsrichtigkeit** dienen.

### ■ Bescheidberichtigung gem. § 293c BAO

Wurde ein abgabenrelevanter Sachverhalt bei periodenübergreifender Betrachtung nicht oder doppelt berücksichtigt (z. B. Betriebsausgabe oder -einnahme), so kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen ein Abgaben- oder Feststellungsbescheid bis zum Ablauf der Verjährungsfrist berichtigt werden. Soweit das AbgÄG 2011. Diese Bestimmung soll aber bereits laut Begutachtungsentwurf zum AbgÄG 2012 **ab 1.1.2013** schon wieder außer Kraft treten und durch **§ 4 Abs.2 EStG** ersetzt werden. Damit soll eine **Fehlerberichtigung bis zur Wurzel** ermöglicht werden, die dann durch Berichtigung gem. § 293b BAO zu erfolgen habe. So lange währt also die Rechtsrichtigkeit!

### ■ Bescheidaufhebung gem. § 295 Abs. 4 BAO

Auf Antrag der Partei ist ein von einem „Nichtbescheid“ abgeleiteter Bescheid aufzuheben, wenn er vor Ablauf der für Wiederaufnahmsanträge gem. § 304 BAO maßgebenden Frist gestellt wurde.





## Anspruchszinsen ab 1. Oktober 2012

Für noch nicht bescheidmäßig veranlagte Ansprüche aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2011 beginnt der Zinsenlauf aktuell idHv. **2,38 %** (2% über Basiszinssatz), wenn die Zinsen **€ 50** übersteigen. Der **zinsfreie Zeitraum** kann mit folgender Formel berechnet werden:  $(49,99 \cdot 365 / 0,0238) / \text{zu erwartende Nachzahlung} = \text{zinsfreie Tage}$ . Die Zinsen sind höchstens für einen Zeitraum von 48 Monaten festzusetzen. Sie können sich auch zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken,

wenn aus der Veranlagung ein Guthaben resultiert. Nachforderungszinsen können vermieden werden, wenn gem. § 205 Abs. 3 BAO auch wiederholt Anzahlungen (Bezeichnung E 1-12/2011 bzw. K 1-12/2011) entrichtet werden, die aber höchstens im Ausmaß der Nachforderung zu verrechnen sind, sodass daraus kein verzinsliches Guthaben entstehen kann. Gutschriftszinsen sind nicht steuerpflichtig und Zinsenzahlungen nicht abzugsfähig.

## Anfragen zur UID-Nummer

Das einfache und qualifizierte Bestätigungsverfahren ist über **FinanceOnline** oder **EU-Server** durchführbar. Bei Fehlen der technischen Voraussetzungen (z. B. kein Internetzugang) sind ab August 2012 **telefonische** und **schriftliche** Anfragen direkt an das für den Anfragenden hinsichtlich der Umsatzsteuer **zuständige Finanzamt** zu richten.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

### KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:  
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

### VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Gutscheine (Geschenkbons) im Zivil- und Steuerrecht
- Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz
- Förderungen von freiwilligem Engagement
- Vereinsrichtlinien 2001 – Wartungserlass 2012





## KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht  
für die Praxis

### Impressum

#### Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

#### Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

#### Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

#### Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: [office@klientenservice.at](mailto:office@klientenservice.at)

Internet: [www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at)

#### Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.